

Protokoll

der ordentlichen Gemeindeversammlung Heimiswil

67. Versammlung vom 29. November 2025, 13:00 bis 15:00 Uhr, Turnhalle Heimiswil

Vorsitz: Gemeindepräsident Jürg Burkhalter
Protokoll: Gemeindeschreiberin Claudia Marolf
Anwesend: 78 Stimmberechtigte (von 1'388 oder 5.62 %)

Begrüssung

Einleitungsverhandlungen

Einberufung

Unter Hinweisung auf die Bekanntmachung der Traktandenliste

- im eAnzeiger veröffentlicht am 23. Oktober 2025
- im Gemeindeblatt Nr. 3 vom November 2025

stellt Gemeindepräsident Jürg Burkhalter die ordnungsgemässe Einberufung der Versammlung fest.

Rechtliche Bestimmungen

Abgelesen und zur Kenntnis gebracht werden:

- Stimmrecht (Artikel 20 OgR und 13 Gemeindegesetz)
 - ¹ Schweizerinnen und Schweizer, die seit drei Monaten in der Gemeinde wohnhaft sind und das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, sind stimmberechtigt.
 - ² Personen, die wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt sind, bleiben vom Stimmrecht ausgeschlossen.
- Artikel 30 OgR und 49a Gemeindegesetz (Rügepflicht)

Beschwerden gegen Versammlungsbeschlüsse sind innert 30 Tagen (in Wahlsachen innert 10 Tagen) nach der Versammlung schriftlich und begründet beim Regierungsstatthalteramt Emmental einzureichen (Art. 63ff Verwaltungsrechtspflegegesetz VRPG). Die Verletzung von Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften ist sofort zu beanstanden (Artikel 49a Gemeindegesetz GG; Rügepflicht). Wer rechtzeitige Rügen pflichtwidrig unterlassen hat, kann gegen Wahlen und Beschlüsse nachträglich nicht mehr Beschwerde führen.

Presse

--

Stimmrecht

- Frau Claudia Marolf, Walperswil (nicht in der Gemeinde Heimiswil wohnhaft)
- Frau Gabriela Stoll, Rüegsauschachen (nicht in der Gemeinde Heimiswil wohnhaft)
- Frau Svenja Stadler, Zollbrück (nicht in der Gemeinde Heimiswil wohnhaft)
- Herr Michael Bleuer, Burgdorf (nicht in der Gemeinde Heimiswil wohnhaft)
- Frau Sandra Schüpbach, Utzigen (nicht in der Gemeinde Heimiswil wohnhaft)
- Frau Sandra Steiner, Rütschelen (nicht in der Gemeinde Heimiswil wohnhaft)
- Frau Manuela Schär, Schmidigen-Mühleweg (nicht in der Gemeinde Heimiswil wohnhaft)
- Frau Anela Hrustic, Utzenstorf (nicht in der Gemeinde Heimiswil wohnhaft)
- Frau Isabelle Rufer, Heimiswil (noch nicht volljährig)
- Herr Noé Flückiger, Heimiswil (noch nicht volljährig)

- Herr Fritz Güdel, Wynigen (nicht in der Gemeinde Heimiswil wohnhaft)
- Herr Stefan Grimm, Hornusser (nicht in der Gemeinde Heimiswil wohnhaft)
- Herr Adrian Widmer, Eibe Giele (nicht in der Gemeinde Heimiswil wohnhaft)
- Herr Markus Käser, Käser Holzbau (nicht in der Gemeinde Heimiswil wohnhaft)
- Herr Niklaus Burkhalter, Projektleiter ZPP Löwenareal (nicht in der Gemeinde Heimiswil wohnhaft)
- Herr Martin Hess, Verein Mybuxi Emmental (nicht in der Gemeinde Heimiswil wohnhaft)

Stimmenzähler

- Christen Brigitte, Garneul 500, 3413 Kaltacker
- Infanger Andreas, Kaltackerstrasse 5, 3412 Heimiswil

Protokoll der Versammlung vom 16. Juni 2025

Das Protokoll der letzten Einwohnergemeindeversammlung vom 16. Juni 2025 lag gemäss Art. 62 OgR 10 Tage vor der Versammlung bei der Gemeindeverwaltung zur Einsichtnahme auf. Einsprachen gegen die Abfassung sind keine eingegangen. Im Sinne des Gemeinderatsbeschlusses vom 11. August 2025 ist das Protokoll somit genehmigt.

Traktanden

- 1 Übergabe der Bürgerbriefe an die Jungbürger Jahrgang 2007
- 2 Organisationsreglement - Genehmigung Totalrevision
- 3 Reglement über die Urnenwahlen - Genehmigung Totalrevision
- 4 Buswendeplatz – Verpflichtungskredit inklusive Widmung der Parzelle 179, Kaltackerstrasse - Genehmigung
- 5 Budget 2026 und Finanzplan 2025 - 2030 - Vorlage und Genehmigung des Budgets der Erfolgsrechnung, Festsetzung der Steueranlagen und Orientierung über das Budget der Investitionsrechnung und die Gebührensätze für Wasser, Abwasser, Kehricht, Feuerwehrdienstersatzabgabe und Hundetaxe, sowie Kenntnisgabe zum Finanzplan 2025 – 2030
- 6 Kreditabrechnung Erneuerung EDV-Anlage/Neuanschaffung Software und Auslagerung Rechenzentrum - Genehmigung der Abrechnung
- 7 Orientierung über Kreditabrechnungen
- 8 Orientierungen 29. November 2025
- 9 Umfrage und Verschiedenes vom 29. November 2025

Beschluss:

(gestützt auf Art. 32 OgR)

Geschäftsverhandlungen

38 1.1841 **Jungbürgerfeier Übergabe der Bürgerbriefe an die Jungbürger Jahrgang 2007**

Die Gemeindevizepräsidentin Erika Leuenberger überreicht die Bürgerbriefe an die 11 (von 16) anwesenden Jungbürgerinnen und Jungbürger mit den besten Wünschen für die Zukunft. Mit einem Applaus heissen die Anwesenden die Jungbürgerinnen und Jungbürger im Kreise der Gemeindeversammlung willkommen.

39 1.12.11 **Organisationsreglement mit Verordnung Organisationsreglement - Genehmigung Totalrevision**

Der Gemeinderat hat die Pflicht seine Erlasse regelmässig auf deren rechtliche Aktualität hin zu überprüfen und wo notwendig Änderungen vorzunehmen. Aus diesem Grund hat der Rat beschlossen, dass Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Heimiswil einer Totalrevision zu unterziehen. Die letzte Teilrevision datiert aus dem Jahre 2014.

Für die Überprüfung wurde das Musterreglement des Kantons Bern (Organisationsreglement) hinzugezogen. Das Musterreglement wurde auf die Gegebenheiten von Heimiswil angepasst.

Der kantonale Vorprüfungsbericht des Amtes für Gemeinden und Raumordnung (AGR) liegt vor. Das revidierte Reglement ist rechtmässig und widerspruchsfrei. Das AGR stellt die Genehmigung – nach Beschluss der Gemeindeversammlung – in Aussicht.

Die wichtigsten Anpassungen sind nachfolgend ersichtlich:

- Die Personenbezeichnungen sind neu in weiblicher wie auch in männlicher Form geschrieben.
- Aufgrund von neu eingefügten Artikeln oder deren Streichungen musste die Artikelnummerierung angepasst werden.
- Die alten Begrifflichkeiten, wie zum Beispiel das Budget, wurden der neuen Formulierung → Jahresrechnung angepasst.
- Die Stimmberechtigten / Sachgeschäfte alt Art. 4:

Art. 4 Die Versammlung beschliesst:

- a) die Annahme, Abänderung und Aufhebung von Reglementen
- b) den Voranschlag der Laufenden Rechnung, die Anlage der obligatorischen sowie den Satz der fakultativen Gemeindesteuern
- c) die Rechnung
- d) soweit **Fr. 50'000.--** übersteigend:
 - neue Ausgaben
 - von Gemeindeverbänden unterbreitete Sachgeschäfte
 - Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen
 - Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken
 - Anlagen in Immobilien
 - finanzielle Beteiligung an Unternehmungen, gemeinnützigen Werken und dergleichen
 - Verzicht auf Einnahmen
 - Gewährung von Darlehen, die nicht sichere Anlagen darstellen

- Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht; massgebend ist der Streitwert
- Entwidmung von Verwaltungsvermögen
- die Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte
- e) bei Gemeindeverbänden: den Ein- und Austritt sowie Reglemente, die den Gemeinden zur Beschlussfassung zugewiesen werden
- f) die Einleitung sowie die Stellungnahme der Gemeinde innerhalb des Verfahrens über die Bildung, Aufhebung oder Gebietsveränderung von Gemeinden

neu Art. 5:

Art. 5 Die Versammlung beschliesst:

- a) die Annahme, Abänderung und Aufhebung von Reglementen
 - b) das Budget der Erfolgsrechnung, die Anlage der obligatorischen sowie den Satz der fakultativen Gemeindesteuern
 - c) die Jahresrechnung
 - d) **soweit CHF 200'000.00 übersteigend:**
 - neue Ausgaben,
 - von Gemeindeverbänden unterbreitete Sachgeschäfte,
 - Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen,
 - Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken,
 - Finanzanlagen in Immobilien,
 - Beteiligung an juristischen Personen des Privatrechts mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,
 - Verzicht auf Einnahmen,
 - Gewährung von Darlehen mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,
 - Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert,
 - Entwidmung von Verwaltungsvermögen,
 - die Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte.
 - e) bei Gemeindeverbänden: den Ein- und Austritt sowie Reglemente, die den Gemeinden zur Beschlussfassung zugewiesen werden,
 - f) die Einleitung sowie die Stellungnahme der Gemeinde innerhalb des Verfahrens über die Bildung, die Aufhebung, die Veränderung des Gebiets oder den Zusammenschluss von Gemeinden, wobei blossе Grenzbereinigungen in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen,
 - g) das Rechnungsprüfungsorgan für die Dauer von 4 Jahren.
- Zuständigkeiten neu Art. 12, Abs. 4:
 - ⁴ Der Beschluss über einen gebundenen Verpflichtungskredit ist zu publizieren, wenn er die ordentliche Kreditzuständigkeit des Gemeinderats für neue Ausgaben übersteigt.
 - Rechnungsprüfungsorgan/Grundsatz/Datenschutz neu Art. 15:
 - ¹ Die Rechnungsprüfung erfolgt durch eine externe Revisionsstelle.
 - ² Das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung und die Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden umschreiben die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben.
 - ³ Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des kantonalen Datenschutzgesetzes. Die Berichterstattung erfolgt einmal jährlich an die Versammlung.
 - Sekretariat/Stellung neu Art. 20:

Die Sekretärin bzw. der Sekretär des Gemeinderates, der Kommissionen und weiterer Organe, bei denen sie bzw. er nicht Mitglied ist, hat an deren Sitzungen beratende Stimme und Antragsrecht.

- Eintreten alt Art. 33 → Streichung:
Die Versammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.
- Konsultativabstimmung neu Art. 42:
 - ¹ Der Gemeinderat kann die Versammlung einladen, sich zu Geschäften zu äussern, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen.
 - ² Er ist an diese Stellungnahme nicht gebunden.
 - ³ Das Verfahren ist gleich wie bei Abstimmungen (Art. 36 ff.).
- Ausscheidungsregeln neu Art. 46:
 - ¹ Besteht zwischen gleichzeitig Gewählten ein Ausschlussgrund gemäss Art. 45, gilt mangels freiwilligen Verzichts diejenige Person als gewählt, die am meisten Stimmen erhalten hat. Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.
 - ² Besteht zwischen einer neu gewählten und einer bereits im Amt stehenden Person ein Ausschlussgrund, ist die neue Wahl ungültig, wenn die bereits im Amt stehende Person nicht freiwillig zurücktritt.
 - ³ Bei Vorliegen eines Ausschlussgrundes zwischen gleichzeitig im Mehrheits- und Verhältniswahlverfahren gewählten Personen, gilt die Erstere als gewählt. Vorbehalten bleibt der freiwillige Verzicht.
- Rücktritt neu Art. 48, Abs. 3:
Ein Rücktritt aus dem Gemeinderat oder einer Kommission erfolgt auf Ende der Amtsdauer (Legislatur). Ein vorgängiger Rücktritt ist nur unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten möglich. In Ausnahmefällen (Krankheit, Unfall, Todesfall, Wegzug etc.) ist eine kürzere Frist möglich.
- Amtszeitbeschränkung neu Art. 49, Abs. 4:
Die Amtszeitbeschränkung gilt nicht für das Rechnungsprüfungsorgan.
- Protokolle / Inhalt alt Art. 61, Abs. 1 und 2:
Die Mindestinhalte der Protokolle werden in der Organisationsverordnung festgelegt. Die Beratung ist sachlich und wahrheitsgetreu zu protokollieren.

Neu Art. 63, Abs. 1 und 2:

- a) Ort und Datum der Versammlung oder Sitzung,
 - b) Name der oder des Vorsitzenden und der Protokollführerin oder des Protokollführers,
 - c) Zahl der anwesenden Stimmberechtigten oder Namen der Sitzungsteilnehmerinnen und -teilnehmer,
 - d) Reihenfolge der Traktanden,
 - e) Anträge,
 - f) angewandte Abstimmungs- und Wahlverfahren,
 - g) Beschlüsse und Wahlergebnisse,
 - h) Rügen nach Art. 49a des Gemeindegesetzes (Rügepflicht),
 - i) Zusammenfassung der Beratung und
 - j) Unterschrift des oder der Vorsitzenden und der Protokollführerin oder des Protokollführers.
Die Beratung ist sachlich und willkürfrei zu protokollieren.
- Genehmigung des Versammlungsprotokolls alt Art. 62, Abs. 2 – 4

Das Protokoll ist 10 Tage vor der nächsten Gemeindeversammlung öffentlich aufzulegen. Die Auflage wird öffentlich bekannt gemacht.

Während der Auflage kann schriftlich Einsprache beim Gemeinderat gemacht werden.

Liegen Einsprachen vor, sind die bestrittenen Abschnitte der Gemeindeversammlung im Rahmen der Eröffnungsverhandlungen zur Bereinigung und Genehmigung zu unterbreiten.

Neu Art. 64, Abs. 2 – 4:

Das Protokoll ist 30 Tage vor der nächsten Gemeindeversammlung öffentlich aufzulegen. Die Auflage wird öffentlich bekannt gemacht.

Während der Auflage kann schriftlich Einsprache beim Gemeinderat gemacht werden.

Der Gemeinderat entscheidet über die Einsprachen und genehmigt das Protokoll.

- Erfüllung durch Dritte, alt Art. 69:
Wird beabsichtigt, eine öffentliche Aufgabe an Dritte zu übertragen, findet die kantonale Gesetzgebung über das öffentliche Beschaffungswesen Anwendung.

Neu Art. 71, Abs. 1 – 2:

Die Zuständigkeit zur Übertragung von Aufgaben an Dritte richtet sich nach der damit verbundenen Ausgabe.

Art und Umfang der Übertragung sind in einem Reglement zu regeln, wenn diese

- a) zur Einschränkung von Grundrechten führen kann,
- b) eine bedeutende Leistung betrifft oder
- c) zur Erhebung von Abgaben ermächtigt.

- Übergangs- und Schlussbestimmungen neu Art. 77 ff:
Die Gemeindeorgane werden erstmals am 29. November 2026 auf den 1. Januar 2027 nach diesem Reglement gewählt.

Die unter dem bisherigen Reglement geleisteten Amtsdauern werden, unter Vorbehalt von Abs. 3, in die Berechnung der Amtszeitbeschränkung vollumfänglich einbezogen.

Die Amtsdauern der bisherigen Gemeindeorgane enden am 31. Dezember 2026. Hat diese letzte Amtsdauer unter altem Reglement nicht volle vier Jahre gedauert, wird sie nicht an die Amtszeitbeschränkung angerechnet.

Dieses Reglement tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung auf den 01. Januar 2026 in Kraft.

Es hebt das Organisationsreglement vom 10. Juni 2002 und weitere widersprechende Vorschriften auf.

- Der Anhang I / Kommissionen und Fachausschüsse
Der Anhang I wurde mit den neuen Begrifflichkeiten angepasst. Desweiteren muss, gemäss Vorprüfungsbericht, der Fachausschuss für Wahlen und Abstimmungen neu im Organisationsreglement aufgeführt werden und nicht in der Organisationsverordnung.

**40 1.12.12 Reglement über die Urnenwahlen
Reglement über die Urnenwahlen - Genehmigung
Totalrevision**

Der Gemeinderat hat die Pflicht, seine Erlasse regelmässig auf deren rechtliche Aktualität hin zu überprüfen und wo notwendig Änderungen vorzunehmen. Aus diesem Grund hat der Rat beschlossen, dass Reglement über die Urnenwahlen der Einwohnergemeinde Heimiswil einer Totalrevision zu unterziehen. Die letzte Teilrevision datiert aus dem Jahre 2014.

Für die Überprüfung wurde das Musterreglement des Kantons Bern (Reglement über die Urnenwahlen und -abstimmungen) hinzugezogen. Das Musterreglement wurde auf die Gegebenheiten von Heimiswil angepasst.

Der kantonale Vorprüfungsbericht des Amtes für Gemeinden und Raumordnung (AGR) liegt vor. Das revidierte Reglement ist rechtmässig und widerspruchsfrei. Das AGR stellt die Genehmigung – nach Beschluss der Gemeindeversammlung – in Aussicht.

Die wichtigsten Anpassungen sind nachfolgend ersichtlich:

- Die Personenbezeichnungen sind neu in weiblicher wie auch in männlicher Form geschrieben.
- Aufgrund von neu eingefügten Artikeln oder deren Streichungen musste die Artikelnummerierung angepasst werden.
- Die alten Begrifflichkeiten, wie zum Beispiel der amtliche Anzeiger, wurde den neuen Gegebenheiten angepasst → amtlicher eAnzeiger.
- Druck der Stimm- und Wahlzettel, neu Art. 7, Abs. 4:
Finden gleichzeitig Abstimmungen und Wahlen statt, müssen sich die Zettel in der Farbe voneinander unterscheiden.
- Stimmrechtsausweis, alt Art. 8, Abs. 2:
Die Ausweiskarte muss alle Angaben enthalten, welche die Erkennung der Stimmberechtigten an der Urne erleichtern, und für welche Wahl sie stimmen dürfen.

Neu Art. 8, Abs. 2:

Der Stimmrechtsausweis enthält folgende Angaben:

- a) Name, Vorname(n), Geschlecht, Geburtsjahr, Adresse der oder des Stimmberechtigten,
- b) Auskunft darüber, bei welchen Wahlen oder Abstimmungen die oder der betreffend Stimmberechtigte teilnehmen darf,
- c) Datum der Wahl oder Abstimmung.

- Fachausschuss für Wahlen und Abstimmungen, angepasster Art. 11, Abs.1:
Der Gemeinderat wählt den Fachausschuss für Wahlen und Abstimmungen (im folgenden „Fachausschuss“) und dessen Präsidentin oder Präsidenten nach den Bestimmungen des Organisationsreglements. Der Ausschuss besteht aus 17-20 Personen.
- Ermittlung der Ergebnisse, neu Art. 15, Abs. 2:

Die Zulässigkeit der vorzeitigen Auszählung richtet sich nach Artikel 19 der kantonalen Verordnung über die politischen Rechte (PRV).

- Nachzählung aufgrund sehr knappem Ergebnis, neu Art. 16:
Fällt das definitive Ergebnis einer Majorzwahl oder einer Abstimmung sehr knapp aus, ordnet der Gemeinderat eine Nachzählung an.
Wann ein Ergebnis als sehr knapp gilt, richtet sich nach Art. 27 des Gesetzes über die politischen Rechte (PRG).
- Bekanntgabe der Ergebnisse, angepasster Artikel 17 (alt Art. 16):
Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber hat die Ergebnisse jedes Abstimmungs- oder Wahlgangs durch Anschlag an den Stimmlokalen, Veröffentlichung im Internet oder auf andere ortsübliche Weise sofort bekanntzugeben.
- Verfahren bei Unregelmässigkeiten, alt Art. 17, Abs. 1 – 2:
Jedes Mitglied des Fachausschusses oder drei Stimmberechtigte können bis spätestens drei Tage nach einer Wahl unter Angabe der Gründe beim Gemeinderat das Gesuch stellen, die Wahlzettel nachzuprüfen.
Erweist sich das Gesuch um eine Nachprüfung als gerechtfertigt, so wird sie von der Gemeindeverwaltung vorgenommen.

Neu Art. 18, Abs. 1 – 2:

Jede Person kann dem Gemeinderat Unregelmässigkeiten oder Mängel bei einer Wahl oder Abstimmung oder im Zusammenhang mit einem Volksbegehren anzeigen.

Der Gemeinderat ordnet eine Untersuchung an, wenn die angezeigten Unregelmässigkeiten oder Mängel schwerwiegend oder nicht offensichtlich sind.

- Abstimmungs- und Wahlprotokoll, Art. 19 wurde neu formuliert (sinngemäss dem alten Art. 18):
Der Fachausschuss erstellt über jeden Abstimmungs- und Wahlgang ein Protokoll.

² Das Protokoll muss enthalten:

- das Datum und den Zweck der Abstimmung oder Wahl,
- die Zahl der Stimmberechtigten gemäss Stimmregister,
- die Zahl der eingelangten Stimmrechtsausweise,
- die Gesamtzahl der eingelangten Stimm- und Wahlzettel
- die Stimmbeteiligung,
- die Zahl der ausser Betracht fallenden Stimm- und Wahlzettel (leere und ungültige Stimm- und Wahlzettel),
- die Zahl der in Betracht fallenden Stimm- und Wahlzettel (gültige Stimm- und Wahlzettel),
- allfällige Bemerkungen des Fachausschusses.

³ Bei Majorzwahlen muss es zudem enthalten:

- die Zahl der Stimmen, welche die Kandidatinnen und Kandidaten erhalten haben,
- die Zahl der leeren Stimmen,
- das absolute Mehr im ersten Wahlgang,
- die Namen der Gewählten.

⁴ Bei Proporzahlen muss es zudem enthalten:

- die eingereichten Listen,
- die Bezeichnung der miteinander verbundenen Listen,
- die Zahl der Stimmen, welche die einzelnen Kandidatinnen und Kandidaten jeder Liste erhalten (Kandidatenstimmen),
- die Zahl der Zusatzstimmen jeder Liste,
- die Summe der Kandidaten- und Zusatzstimmen der einzelnen Listen (Parteistimmen),

- die Zahl der leeren Stimmen,
 - die Gesamtzahl der auf die verbundenen Listen entfallenden Parteistimmen,
 - das Total aller Parteistimmen,
 - die Verteilzahl,
 - die Zahl der erreichten Sitze jeder Liste,
 - die Namen der Gewählten und Ersatzleute mit ihrer Stimmenzahl.
- Aufbewahrung Stimm- und Wahlunterlagen, neu Art. 20, Abs. 2:
Die leeren, die für ungültig erklärten und die nicht abgestempelten Zettel werden separat gebündelt und mit den gültigen Zetteln verpackt.
 - Beschwerden, neu Art. 21, Abs. 1 und 3 wurde nach der aktuellen Gesetzgebung angepasst:
Beschwerden in Wahlsachen sowie Beschwerden gegen Handlungen im Zusammenhang mit der Vorbereitung einer Wahl oder einer Abstimmung sind binnen zehn Tagen, alle übrigen Beschwerden binnen dreissig Tagen bei der Regierungsstatthalterin oder dem Regierungsstatthalter zu erheben.
Werden Handlungen im Zusammenhang mit der Vorbereitung einer Wahl oder einer Abstimmung gerügt und endet die zehntägige Beschwerdefrist nicht erst nach dem Wahl- oder Abstimmungstermin, so ist gegen die Vorbereitungshandlung Beschwerde zu führen. Die Frist beginnt am Tag nach der Eröffnung oder Veröffentlichung des angefochtenen Akts zu laufen.
 - Wahlvorschläge, alt Art. 22, Abs. 1:
Die Wahlvorschläge sind bis zum einundvierzigsten Tag vor dem Wahltag (Montag, 12.00 Uhr) der Gemeindeschreiberei einzureichen.

Neu Art. 23, Abs. 1:

Die Wahlvorschläge sind bis zum vierundvierzigsten Tag vor dem Wahltag (Freitag, 12.00 Uhr) der Gemeindeschreiberei einzureichen.

- Ausschlussgründe, alt Art. 23, Abs. 2:
Stehen sie auf mehreren Wahlvorschlägen, so haben sie sich auf Aufforderung des Gemeindeschreibers hin bis zum vierunddreissigsten Tag vor dem Wahltag (Montag, 12.00 Uhr) für einen zu entscheiden. Auf den übrigen werden sie gestrichen.

Neu Art. 24, Abs. 2:

Stehen Vorgeschlagene auf mehreren Wahlvorschlägen, so haben sie sich auf Aufforderung der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers hin bis zum neununddreissigsten Tag vor dem Wahltag (Mittwoch, 12.00 Uhr) für einen zu entscheiden. Auf den übrigen werden sie gestrichen.

- Streichungen, neu Art. 34, Abs. 2 (neu formuliert):
Es werden die letzten vorgedruckten und nicht handschriftlich kumulierten Namen, danach die letzten handschriftlich ausgefüllten Namen gestrichen.
- Ergänzungswahl, alt Art. Art. 40, Abs. 2:
Die Unterzeichnenden des in Betracht fallenden Wahlvorschlags werden vom Gemeindeschreiber aufgefordert, dem Gemeinderat innerhalb von zehn Tagen so viele Vorschläge zu machen, als der Liste noch Sitze zustehen.

Neu Art. 41, Abs. 2:

Die Unterzeichnenden des in Betracht fallenden Wahlvorschlags werden von der Gemeindeschreiberin oder vom Gemeindeschreiber aufgefordert, dem Gemeinderat innerhalb von dreissig Tagen so viele Vorschläge zu machen, als der Liste noch Sitze zustehen.

- Ausfüllen des Wahlzettels, alt Art. 42 ff:
Es kann nur für Kandidaten gestimmt werden, deren Name auf einem gültigen Wahlvorschlag steht.

Der amtliche Wahlzettel kann auch leer eingelegt werden.

Wer einen ausseramtlichen Wahlzettel benützt, kann handschriftlich Namen von Kandidaten streichen und solche anderer Wahlvorschläge eintragen (panaschieren). Kumulieren ist nicht zulässig.

Neu Art. 43 ff:

Wer einen Wahlzettel ohne Vordruck benützt, kann so viele Namen von Kandidatinnen und Kandidaten eintragen, wie Sitze zu besetzen sind. Der Wahlzettel kann auch leer gelassen werden.

Wer einen ausseramtlichen Wahlzettel mit Vordruck benützt, kann handschriftlich Namen von Kandidatinnen und Kandidaten streichen und solche anderer Wahlvorschläge eintragen (panaschieren).

Kumulieren ist nicht zulässig.

Als leere Stimmen gelten die leer gelassenen Linien und vorgedruckte Namen, die gestrichen und nicht ersetzt werden.

- Ungültige Wahlzettel, alt Art. 43, Abs. 2:
Abgestempelte Wahlzettel sind ungültig, wenn sie
 - nicht aus dem von der Gemeindeverwaltung gedruckten Satz der amtlichen und ausseramtlichen Wahlzettel stammen,
 - keinen Namen eines Kandidaten enthalten,
 - anders als eigenhändig und handschriftlich ausgefüllt oder geändert sind,
 - den Wählerwillen nicht eindeutig erkennen lassen,
 - ehrverletzende Äusserungen oder offensichtliche Kennzeichen enthalten.

Neu Art. 44, Abs. 3:

Abgestempelte Wahlzettel sind ungültig, wenn sie

- nicht aus dem von der Gemeindeverwaltung gedruckten Satz der amtlichen und ausseramtlichen Wahlzettel (mit oder ohne Vordruck) stammen,
- nur Namen von nichtvorgeschlagenen Kandidatinnen oder Kandidaten enthalten,
- nach Bereinigung gemäss Artikel 50 mehr Namen enthalten, als Behördenmitglieder zu wählen sind,
- anders als eigenhändig und handschriftlich ausgefüllt oder geändert sind,
- den Wählerwillen nicht eindeutig erkennen lassen,

- ehrverletzende Äusserungen oder offensichtliche Kennzeichen enthalten.
- Übergangsbestimmung, neu Art. 55:
Die Gemeindewahlen für die Amtsdauer von 01. Januar 2027 bis 31. Dezember 2030 vom 29. November 2026 erfolgen nach den Bestimmungen dieses Reglements.
- Inkrafttreten, neu Art. 56:
Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung auf den 01. Januar 2026 in Kraft.

Es hebt das Reglement über die Urnenwahlen und -abstimmungen vom 10.06.2002 und weitere widersprechende Vorschriften auf.

Antrag des Gemeinderates

1. Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung die Totalrevision des Reglements über die Urnenwahlen zu genehmigen.
2. Das Reglement tritt auf den 01. Januar 2026 in Kraft.
3. Die Gemeindeversammlung erteilt dem Gemeinderat die Befugnis zur Umsetzung des Geschäfts.

Beratung

Der Versammlungsleiter eröffnet die Diskussion. Das Wort wird nicht verlangt und der Versammlungsleiter schliesst die Diskussion.

Beschluss

Der Antrag des Gemeinderates wird einstimmig angenommen.

41 7.1209 Bushaltestellen Buswendeplatz – Verpflichtungskredit inklusive Widmung der Parzelle 179, Kaltackerstrasse - Genehmigung

Die Parzelle 179, Kaltackerstrasse, wird neu für die Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe benötigt. Mit dem Beschluss des Verpflichtungskredites für den Bau des Buswendeplatzes Oberdorf der Gemeindeversammlung vom 30. November 2024 wurde dieser Aufgabenerfüllung bereits zugestimmt. Das Grundstück ist entsprechend zu widmen (vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen zu übertragen). Die Widmung erfolgt nachträglich per 01.01.2025 und ist ein rein buchhalterischer Vorgang (es fliesst kein Geld ab).

Das zuständige Organ für diese Widmung ist die Gemeindeversammlung, da der Widmungsbetrag Teil des bereits beschlossenen Verpflichtungskredites für den Bau des Buswendeplatzes sein wird. Bei der Beschlussfassung im November 2024 wurde der Widmungsbetrag versehentlich nicht im beantragten Kredit miteinberechnet. Da die Widmung für die Umsetzung unerlässlich ist, wird der Gemeindeversammlung der gesamte, angepasste Verpflichtungskredites nochmals beantragt. Dieser neue Totalbetrag zählt als Projektsumme und löst entsprechend den ursprünglichen Verpflichtungskredit von CHF 250'000.00 ab (zählt nicht kumulativ).

Verpflichtungskredit für den Bau des Buswendeplatzes inklusive Planungskosten (Beschluss vom 30.11.2024)	CHF	250'000.00
Widmung per 01.01.2025	CHF	74'844.00
NEU Total Kredit	CHF	324'844.00

Antrag Gemeinderat

1. Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung die Überführung der Parzelle 179, Kaltackerstrasse (Buswendeplatz), vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen (Widmung) per 01.01.2025 zu genehmigen.
2. Den angepassten Verpflichtungskredit von CHF 324'844.00 für den Bau des Buswendeplatzes inklusive Planungskosten und Widmung zu genehmigen.

Beratung

Der Versammlungsleiter eröffnet die Diskussion. Das Wort wird nicht verlangt und der Versammlungsleiter schliesst die Diskussion.

Beschluss

Der Antrag des Gemeinderates wird, mit zwei Gegenstimmen, grossmehrheitlich angenommen.

- 42 8.111 **Budgets**
Budget 2026 und Finanzplan 2025 - 2030 - Vorlage und
Genehmigung des Budgets der Erfolgsrechnung,
Festsetzung der Steueranlagen und Orientierung über das
Budget der Investitionsrechnung und die Gebührensätze für
Wasser, Abwasser, Kehricht, Feuerwehrdienstersatzabgabe
und Hundetaxe, sowie Kenntnisgabe zum Finanzplan 2025 –
2030

Auf einen Blick (Management Summary)

Ergebnis Gesamthaushalt

Das Budget 2026 der Einwohnergemeinde Heimiswil (Gesamthaushalt inkl. Spezialfinanzierungen) schliesst mit einem Aufwandüberschuss von CHF 312'346.75 ab.

Der Allgemeine Haushalt (ohne Spezialfinanzierungen) schliesst im Budgetjahr mit einem Aufwandüberschuss von CHF 309'548.75 ab.

Die nachstehenden Geschäftsfälle beeinflussen das Budget 2026 im Vergleich zum Budget 2025 (Sachaufwand im Gesamthaushalt):

Positiv:

- Mehreinnahmen beim Fiskalertrag (Steuern) +386'080.00
- Mehreinnahmen bei Entschädigungen von Kanton und Gemeinden +83'765.00
- Höhere Entgelte (vor allem Benützungsgebühren und Kostenbeteiligungen Dritter) +23'654.00
- Höhere Entnahmen aus Spezialfinanzierungen des Eigenkapitals (Werterhalt) +18'774.00

Negativ:

- Höherer Personalaufwand +54'634.75 (davon Löhne des Verwaltungs- und Betriebspersonals +38'954.75)
- Mehrkosten beim Sach- und übriger Betriebsaufwand (vor allem Unterhalt und Dienstleistungen Dritter) +98'806.50
- Höhere Abschreibungen aufgrund Investitionstätigkeit +27'260.00
- Höhere Einlagen in Spezialfinanzierungen EK +11'980.00
- Mehrkosten beim Transferaufwand +60'895.00 (vor allem den Entschädigungen an Kanton und Gemeinden +85'044.00)
- Geringerer Finanzertrag (Zinsen, Miet- und Pachtzinse) -16'656.00
- Minderertrag aus dem Finanz- und Lastenausgleich -38'900.00
- Wegfall Entnahme aus Neubewertungsreserve -80'300.00

Rechnungslegungsgrundsätze Harmonisiertes Rechnungslegungsmodell 2 (HRM2)

Allgemeines

Das Budget 2026 wurde nach dem neuen Rechnungslegungsmodell HRM2, gemäss Art. 70 Gemeindegesetz (GG, [BSG 170.11]), erstellt.

Die bernischen gesetzlichen Bestimmungen des neuen Rechnungslegungsmodells HRM2 gelten seit 1. Januar 2016.

Abschreibungen

Bestehendes Verwaltungsvermögen (Übergangsbestimmungen Art. T2-4 Abs. 1 GV)

Beim Übergang auf HRM2 hat der Gemeinderat beschlossen, das bestehende Verwaltungsvermögen über 12 Jahre abzuschreiben. Dies ergibt bis ins Jahr 2027 folgende Abschreibungen:

- | | |
|------------------------|----------------|
| • SF Feuerwehr | CHF 14'550.00 |
| • SF Abfallbeseitigung | CHF 1'200.00 |
| • Allgemeiner Haushalt | CHF 153'091.98 |

Neues Verwaltungsvermögen

Auf neuen Vermögenswerten, d.h. nach Einführung von HRM2, werden die planmässigen Abschreibungen nach Anlagekategorien und Nutzungsdauer (Anhang 2 GV) berechnet. Die Abschreibungen erfolgen linear nach Nutzungsdauer.

Zusätzliche Abschreibungen / finanzpolitische Reserven (Art. 84 GV)

Werden per 01.01.2026 aufgehoben.

Investitionsrechnung / Aktivierungsgrenze (Art. 79a GV)

Der Gemeinderat Heimiswil belastet einzelne Investitionen bis zum Betrag von CHF 35'000.00 der Erfolgsrechnung. Die Aktivierungsgrenze für Investitionen bei den Spezialfinanzierungen liegt ebenfalls bei CHF 35'000.00. Der Gemeinderat Heimiswil verfolgt dabei eine konstante Praxis.

Erläuterungen

Allgemeines

- Das Budget 2026 basiert auf einer unveränderten Steueranlage von 1.84 und einem Satz von 1.20 ‰ der amtlichen Werte für die Liegenschaftssteuer.
- Das Budget 2026 orientiert sich weitgehend an den Zahlen der Jahresrechnung 2024 und dem Budget 2025.
- Zur Erarbeitung des Budgets 2026 wurden die Prognoseannahmen (Zuwachsraten, Steuererträge) gemäss Empfehlungen der Kantonalen Planungsgruppe KPG (an die Situation von Heimiswil angepasst), die Finanzplanungshilfe des Kantons Bern sowie das aktualisierte Investitionsprogramm berücksichtigt.

Erfolgsrechnung

Erläuterung zum Personalaufwand

Der Personalaufwand nimmt um CHF 54'634.75 oder um 4.58% zu.

- Im Jahr 2026 wird einem Mitarbeiter der Gemeinde die Jubiläumsprämie für die mehrjährige Tätigkeit ausgerichtet.
- Wie auch in den Vorjahren wird aufgrund der jährlichen Mitarbeiterbeurteilung mit einem leichten Anstieg bei den Löhnen (inkl. Teuerung) gerechnet.
- Die Gemeinde Heimiswil beteiligt sich auch im Jahr 2026 an den Weiterbildungen des Personals (Kurskosten und/oder Arbeitszeit). Die Weiterbildungen erweitern die fundierten Kenntnisse der Mitarbeitenden.

Erläuterung zum Sach- und Betriebsaufwand

Die budgetierte Zunahme beträgt CHF 98'806.50 oder 7.32%.

- Der Material- und Warenaufwand fällt höher aus als im Vorjahr, was grösstenteils auf die neue Tagesschule zurückzuführen ist.
- Es wird mit höheren Auslagen für Dienstleistungen Dritter und Honorare gerechnet.
- Der bauliche und betriebliche Unterhalt ist CHF 27'905.00 höher als im Vorjahr, da vor allem im Bereich Strassen mehr Arbeiten anfallen.

Erläuterung zu den Abschreibungen Verwaltungsvermögen

Die budgetierte Zunahme beträgt CHF 27'260.00 oder 5.99%.

- Im Jahr 2026 sind Nettoinvestitionen in der Höhe von CHF 835'000.00 geplant, welche zur Erhöhung der Abschreibung führen.

Erläuterung zum Finanzaufwand

Die budgetierte Zunahme beträgt CHF 183'972.00 oder 180.94%.

- Die Spezialfinanzierungen und Fonds werden jeweils zu den Zinssätzen des Sparkontos gemäss der Berner Kantonalbank verzinst, welche im Vergleich zum Vorjahr sanken.
- Der Liegenschaftsaufwand Finanzvermögen ist CHF 191'795.00 höher als im Vorjahr, dies aufgrund der geplanten Sanierungen der Liegenschaften Finanzvermögen. Die Mehraufwendungen können grösstenteils aus der Spezialfinanzierung Werterhalt Liegenschaften Finanzvermögen entnommen werden (Verbuchung via ausserordentlicher Ertrag) und sind daher Erfolgsrechnungsneutral.

Erläuterung zu Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen

Die budgetierte Zunahme beträgt CHF 11'980.00 oder 6.21%.

- Durch den Einkauf in den Wasserlieferungsvertrag mit der Gemeinde Affoltern i.E. 2025 erhöht sich der Wiederbeschaffungswert der Wasserversorgung und somit die jährliche Einlage in die Spezialfinanzierung.

Erläuterung zum Transferaufwand

Die budgetierte Zunahme beträgt CHF 60'895.00 oder 1.83%.

- Aufgrund der kompletten Auslagerung der Sekundarstufe ab dem Schuljahr 2026/27 fallen die Entschädigungen Lehrerbeseoldung an den Kanton geringer aus, jedoch erhöhen sich die Entschädigungen an andere Gemeinden.

Zusätzliche Abschreibungen / finanzpolitische Reserven (Art. 84 GV)

Werden per 01.01.2026 aufgehoben.

Investitionsrechnung / Aktivierungsgrenze (Art. 79a GV)

Der Gemeinderat Heimiswil belastet einzelne Investitionen bis zum Betrag von CHF 35'000.00 der Erfolgsrechnung. Die Aktivierungsgrenze für Investitionen bei den Spezialfinanzierungen liegt ebenfalls bei CHF 35'000.00. Der Gemeinderat Heimiswil verfolgt dabei eine konstante Praxis.

Erläuterungen

Allgemeines

- Das Budget 2026 basiert auf einer unveränderten Steueranlage von 1.84 und einem Satz von 1.20 ‰ der amtlichen Werte für die Liegenschaftssteuer.
- Das Budget 2026 orientiert sich weitgehend an den Zahlen der Jahresrechnung 2024 und dem Budget 2025.
- Zur Erarbeitung des Budgets 2026 wurden die Prognoseannahmen (Zuwachsraten, Steuererträge) gemäss Empfehlungen der Kantonalen Planungsgruppe KPG (an die Situation von Heimiswil angepasst), die Finanzplanungshilfe des Kantons Bern sowie das aktualisierte Investitionsprogramm berücksichtigt.

Erfolgsrechnung

Erläuterung zum Personalaufwand

Der Personalaufwand nimmt um CHF 54'634.75 oder um 4.58% zu.

- Im Jahr 2026 wird einem Mitarbeiter der Gemeinde die Jubiläumsprämie für die mehrjährige Tätigkeit ausgerichtet.
- Wie auch in den Vorjahren wird aufgrund der jährlichen Mitarbeiterbeurteilung mit einem leichten Anstieg bei den Löhnen (inkl. Teuerung) gerechnet.
- Die Gemeinde Heimiswil beteiligt sich auch im Jahr 2026 an den Weiterbildungen des Personals (Kurskosten und/oder Arbeitszeit). Die Weiterbildungen erweitern die fundierten Kenntnisse der Mitarbeitenden.

Erläuterung zum Sach- und Betriebsaufwand

Die budgetierte Zunahme beträgt CHF 98'806.50 oder 7.32%.

- Der Material- und Warenaufwand fällt höher aus als im Vorjahr, was grösstenteils auf die neue Tagesschule zurückzuführen ist.
- Es wird mit höheren Auslagen für Dienstleistungen Dritter und Honorare gerechnet.
- Der bauliche und betriebliche Unterhalt ist CHF 27'905.00 höher als im Vorjahr, da vor allem im Bereich Strassen mehr Arbeiten anfallen.

Erläuterung zu den Abschreibungen Verwaltungsvermögen

Die budgetierte Zunahme beträgt CHF 27'260.00 oder 5.99%.

- Im Jahr 2026 sind Nettoinvestitionen in der Höhe von CHF 835'000.00 geplant, welche zur Erhöhung der Abschreibung führen.

Erläuterung zum Finanzaufwand

Die budgetierte Zunahme beträgt CHF 183'972.00 oder 180.94%.

- Die Spezialfinanzierungen und Fonds werden jeweils zu den Zinssätzen des Sparkontos gemäss der Berner Kantonalbank verzinst, welche im Vergleich zum Vorjahr sanken.
- Der Liegenschaftsaufwand Finanzvermögen ist CHF 191'795.00 höher als im Vorjahr, dies aufgrund der geplanten Sanierungen der Liegenschaften Finanzvermögen. Die Mehraufwendungen können grösstenteils aus der Spezialfinanzierung Werterhalt Liegenschaften Finanzvermögen entnommen werden (Verbuchung via ausserordentlicher Ertrag) und sind daher Erfolgsrechnungsneutral.

Erläuterung zu Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen

Die budgetierte Zunahme beträgt CHF 11'980.00 oder 6.21%.

- Durch den Einkauf in den Wasserlieferungsvertrag mit der Gemeinde Affoltern i.E. 2025 erhöht sich der Wiederbeschaffungswert der Wasserversorgung und somit die jährliche Einlage in die Spezialfinanzierung.

Erläuterung zum Transferaufwand

Die budgetierte Zunahme beträgt CHF 60'895.00 oder 1.83%.

- Aufgrund der kompletten Auslagerung der Sekundarstufe ab dem Schuljahr 2026/27 fallen die Entschädigungen Lehrerbeseoldung an den Kanton geringer aus, jedoch erhöhen sich die Entschädigungen an andere Gemeinden.
- Unter Berücksichtigung des Kantonsanteils für die Sekundarstufe, welcher künftig an die Gemeinde Heimiswil ausbezahlt wird (Sachgruppe 4611, siehe Erläuterung zum Transferertrag), werden die Auslagen für die Sekundarstufe im Rahmen der Vorjahre liegen (wahrscheinlich sogar etwas tiefer).

Erläuterung zum ausserordentlichen Aufwand

Die budgetierte Abnahme beträgt CHF 22.50 oder 0.09%.

- Die Einlage in die Spezialfinanzierung Werterhalt Liegenschaften Finanzvermögen wurde dem effektiven Wert angepasst (1% GVB-Wert).

Erläuterung zu den internen Verrechnungen

Die internen Verrechnungen liegen CHF 26'465.00 oder 22.51% über dem Vorjahr.

- Die internen Verrechnungen wurden an die aktuellen Stellenprozente der Mitarbeitenden angepasst.
- Mit der Einführung der Tagesschule werden interne Umbuchungen für die Arbeiten des Hauswartes, des Sekretariats sowie die Miete vorgenommen.
- Die Verzinsung der Liegenschaften Finanzvermögen wurde den aktuellen amtlichen Werten angepasst.

Erläuterung zum Fiskalertrag

Die budgetierte Zunahme bei den Steuereinnahmen beträgt CHF 386'080.00 oder 11.28%.

- Gemäss der Prognose des Kantons ist mit einem höheren Steuerbeitrag pro Einwohner zu rechnen, was zu einer Zunahme von CHF 402'400.00 bei den direkten Steuern der natürlichen Personen führt.
- Bei den Liegenschaftssteuern wird mit einer Abnahme von CHF 16'800.00 gegenüber dem Budget 2025 gerechnet (Anpassung Budgetbetrag an Jahresrechnung 2024).

Erläuterung zu den Konzessionen

Die Konzessionsbeiträge wurden den effektiven Einnahmen gemäss Jahresrechnung 2024 angepasst und sind daher CHF 8'500.00 oder 11.56% tiefer als das Vorjahresbudget.

Erläuterung zu den Entgelten

Die budgetierte Zunahme beträgt CHF 23'654.00 oder 3.02%.

- Bei den Gebühren für Amtshandlungen wird mit einer Abnahme von CHF 10'635.00 gerechnet.
- Bei den Benützungsgebühren und Dienstleistungen wird von einer Zunahme von CHF 3'879.00 ausgegangen.
- Die Rückerstattungen und Kostenbeteiligungen Dritter werden CHF 30'410.00 höher als im Vorjahr budgetiert. Die grösste Abweichung ergeben die Beiträge der Eltern an die Tagesschule.

Erläuterung zum Finanzertrag

Die budgetierte Abnahme beträgt CHF 16'656.00 oder 14.15%.

- Wie auch beim Finanzaufwand wurden die Zinsen auf dem Finanzvermögen an die aktuellen Zinsen der Banken angepasst.
- Zudem entfallen die Mietzinse für die Liegenschaft Kirchmatte 11 mit Beendigung des Mietverhältnisses.

Erläuterung zu Entnahmen Fonds und Spezialfinanzierungen

Die budgetierte Zunahme beträgt CHF 18'774.00 oder 16.55%.

- Aus dem Werterhalt können Abschreibungen und werterhaltende Unterhaltsarbeiten entnommen werden. Aufgrund der Zunahme der Abschreibungen und des Unterhalts weist das Budget 2026 eine Erhöhung der Entnahme aus.
- Das Ergebnis der einseitigen Spezialfinanzierung Feuerwehr führt zu einer Entnahme aus dem Eigenkapital in der Höhe des Aufwandüberschusses (CHF 12'145.00).

Erläuterung zum Transferertrag

Die budgetierte Zunahme beim Transferertrag beträgt CHF 45'065.00 oder 2.80%.

- Die zu erwartenden Zahlungen aus dem Finanz- und Lastenausgleich zu Gunsten der Einwohnergemeinde Heimiswil liegen um CHF 38'900.00 tiefer als im Budget vom Vorjahr.
- Neu werden Entschädigungen vom Kanton für die Sekundarstufe und die Tagesschule vorgesehen.

Erläuterung zum ausserordentlichen Ertrag

Die budgetierte Zunahme beträgt CHF 107'900.00 oder 112.87%.

- Es ist eine deutlich grössere Entnahme aus der Spezialfinanzierung Werterhalt Liegenschaften Finanzvermögen für den Unterhalt der Liegenschaften Finanzvermögen geplant (siehe Erläuterungen zum Finanzaufwand).
- Die Neubewertungsreserve ist Ende 2025 vollumfänglich aufgelöst.

Investitionen

Im Budgetjahr 2026 stehen gemäss dem Investitionsprogramm 2025-2030 zahlreiche Investitionen an. Die notwendigen Kreditbeschlüsse durch das finanz-zuständige Organ (Gemeindeversammlung oder Gemeinderat) sind noch nicht bei allen Projekten erfolgt.

Nachfolgend die geplanten Projekte im Detail:



Budget 2026

Investitionsrechnung steuerfinanzierter Haushalt

Investitionsprojekte	Ausgaben	Einnahmen
Umbau Büro Finanzverwaltung	40'000	
SH Kaltacker, Sanierung Gebäude 2. Etappe	70'000	
Neuanschaffung Zugfahrzeug	220'000	
Buswendeplatz Oberdorf	230'000	
Erstellung Schutzbautenkataster Gewässer	60'000	
Total	620'000	



Budget 2026

Investitionsrechnung Spezialfinanzierungen

Investitionsprojekte	Ausgaben	Einnahmen
Wasserversorgung; Druckwasserleitung Mühleareal	49'000	
Wasserversorgung; Neue Steuerung Übermittlung Rüglen und Kohlgrube	60'000	
Abwasserentsorgung; Sanierung Junkholz (Anschluss neues Gebiet)	156'000	50'000
Total	265'000	50'000

53



Budget 2026

Investitionsrechnung Gesamthaushalt

Investitionsprojekte (3/3)	Ausgaben	Einnahmen
Steuerfinanzierter Haushalt	620'000	
Gebührenfinanzierter Haushalt	265'000	50'000
Total Ausgaben/Einnahmen	885'000	50'000
Nettoinvestitionen		835'000
TOTAL	885'000	885'000

54

Orientierung über die Gebühren

Wasser			
Eigenkapital-per-31.12.2024	CHF → 595'227.59	Grundgebühr*	Verbrauch-pro-m ³ *
Ergebnis-gemäss-Budget-2025	CHF→ → 12'680.00	CHF → 140.00	CHF → 1.20
Ergebnis-gemäss-Budget-2026	CHF→ → -3'160.00	CHF → 140.00	CHF → 1.20
Eigenkapital-per-31.12.2026	CHF→→604'747.59		
Abwasser			
Eigenkapital-31.12.2024	CHF → 201'703.07	Grundgebühr*	Verbrauch-pro-m ³ *
Ergebnis-gemäss-Budget-2025	CHF→ → 17'404.00	CHF → 350.00	CHF → 1.50
Ergebnis-gemäss-Budget-2026	CHF→ → -1'907.00	CHF → 350.00	CHF → 1.50
Eigenkapital-per-31.12.2026	CHF→→217'200.07		
Kehricht			
Eigenkapital-per-31.12.2024	CHF → 158'602.29	Grundgebühr*	Verbrauch*
Ergebnis-gemäss-Budget-2025	CHF → -913.00	CHF → 50.00 CHF → 75.00	CHF-1.60 → 35-Liter CHF-2.60 → 60-Liter
Ergebnis-gemäss-Budget-2026	CHF → 2'269.00	CHF → 50.00 CHF → 75.00	CHF-1.60 → 35-Liter CHF-2.60 → 60-Liter
Eigenkapital-per-31.12.2026	CHF → 159'958.29		
		*Beträge exkl. MWST	
Hundetaxe			
Gebühr-2025	CHF→ → 50.00		
Gebühr-2026	CHF→ → 50.00		
Feuerwehr			
Ersatzabgaben	19%		

Antrag Gemeinderat

- Genehmigung Steueranlage für die Gemeindesteuern von 1.84 Einheiten
- Genehmigung Steueranlage für die Liegenschaftssteuern von 1.2 ‰
- Genehmigung Budget 2026 bestehend aus:

	<u>Aufwand</u>		<u>Ertrag</u>	
Gesamthaushalt	CHF	7'229'974.75	CHF	6'917'628.00
Aufwandüberschuss			CHF	312'346.75
Allgemeiner Haushalt	CHF	6'529'733.75	CHF	6'220'185.00
Aufwandüberschuss			CHF	309'548.75
Spezialfinanzierung Wasser	CHF	305'824.00	CHF	302'664.00
Aufwandüberschuss			CHF	3'160.00
Spezialfinanzierung Abwasser	CHF	276'163.00	CHF	274'256.00
Aufwandüberschuss			CHF	1'907.00
Spezialfinanzierung Abfall	CHF	115'985.00	CHF	118'254.00
Ertragsüberschuss	CHF	2'269.00		

Der Gemeindeversammlung wird beantragt, das vorliegende Budget der Erfolgsrechnung 2026 zu genehmigen.

Beratung

Der Versammlungsleiter eröffnet die Diskussion. Das Wort wird nicht verlangt und der Versammlungsleiter schliesst die Diskussion.

Beschluss

Der Antrag des Gemeinderates wird einstimmig angenommen.

Finanzplan 2025 – 2030

Der vorliegende Finanzplan der Einwohnergemeinde Heimiswil basiert auf den kantonalen Vorgaben (gemäss Art. 22ff. Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden FHDV) und dem Rechnungsmodell HRM2. Der Finanzplan wurde mit dem Finanzplanungstool der kantonalen Planungsgruppe erstellt.

Die Finanzplanung ist ein Instrument, um die Entwicklung der Gemeindefinanzen über einen längeren Zeitraum analysieren und Probleme frühzeitig erkennen zu können. Es ist unerlässlich, dass der Finanzplan aktuell ist und sämtliche Veränderungen und Entwicklungen abbildet.

Der vorliegende Finanzplan wurde durch die kantonale Planungsgruppe (KPG) in Zusammenarbeit mit der Finanzverwalterin Gabriela Stoll und dem Gemeinderat Heimiswil erstellt.

Rechnungsgrundlagen

Als Berechnungsgrundlage dient primär das Budget 2026, das Budget 2025 sowie die Jahresrechnung 2024. Weiter ist das überarbeitete Investitionsprogramm ein wichtiger Bestandteil des Finanzplans.

Folgende Prognoseannahmen sind in die Planung eingeflossen:

- | | |
|--|------------------------|
| • Steueranlage | 1.84 Einheiten |
| • Liegenschaftssteuer | 1.2 ‰ des amtl. Wertes |
| • Zuwachs Einkommenssteuer | Ø 1.20 % |
| • Zuwachs Vermögenssteuer | Ø 1.00 % |
| • Zuwachs Steuern Juristische Personen | CHF 500.00 jährlich |

Die Berechnung der Bereiche der Finanz- und Lastenausgleichssysteme sowie die Steuerberechnungen basieren zusätzlich auf der Finanzplanungshilfe des Kantons Bern. Diese Unterlagen werden durch die zuständigen kantonalen Stellen zur Verfügung gestellt.

Investitionstätigkeit

Die Finanzplanberechnungen basieren auf folgenden jährlichen Nettoinvestitionen:

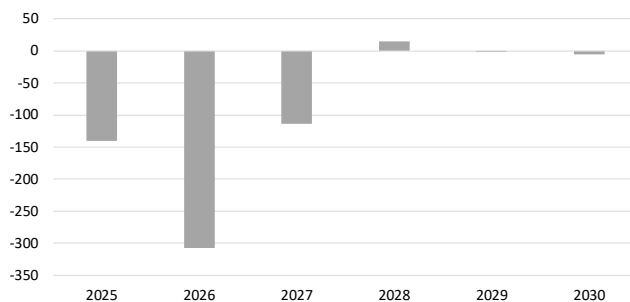
							Beträge in CHF · 1'000
	2025	2026	2027	2028	2029	2030	später
Allgemeiner Haushalt							
Ausgaben	775	620	1'053	890	615	660	600
Einnahmen	116	-	-	-	40	-	-
Nettoinvestitionen	659	620	1'053	890	575	660	600
Wasserversorgung							
Ausgaben	366	109	-	240	150	200	810
Einnahmen	-	-	-	-	-	-	-
Nettoinvestitionen	366	109	-	240	150	200	810
Abwasserentsorgung							
Ausgaben	254	156	-	340	80	-	800
Einnahmen	-	50	-	100	26	-	234
Nettoinvestitionen	254	106	-	240	54	-	566
Abfallentsorgung							
Ausgaben	-	-	-	-	-	-	-
Einnahmen	-	-	-	-	-	-	-
Nettoinvestitionen	-	-	-	-	-	-	-



Finanzplan 2025 - 2030

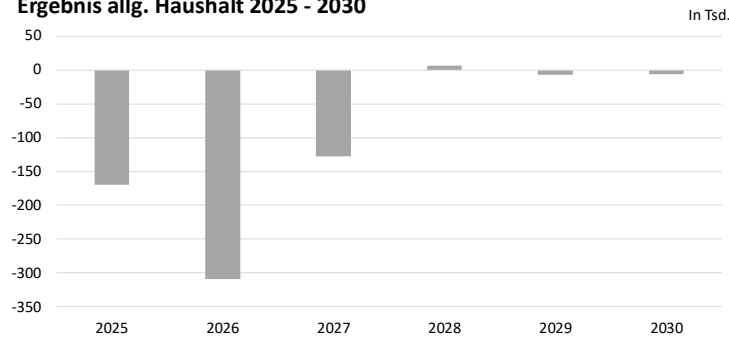
Ergebnis Gesamthaushalt 2025 - 2030

In Tsd.



Finanzplan 2025 – 2030

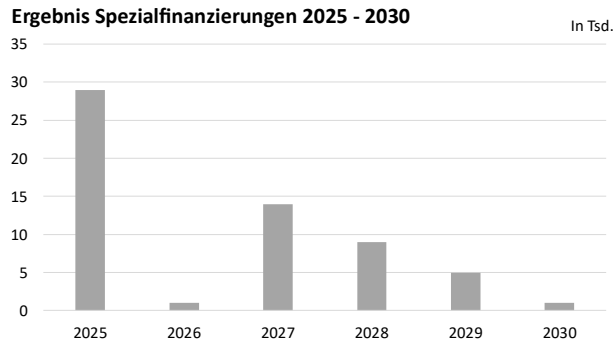
Ergebnis allg. Haushalt 2025 - 2030



62

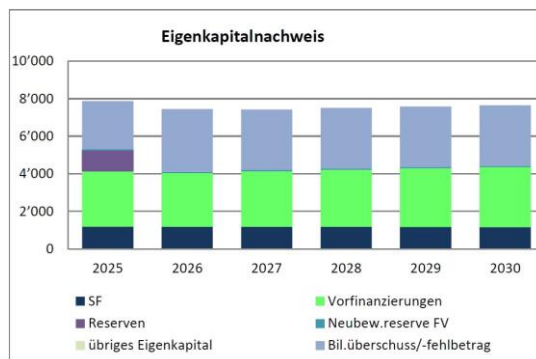
Finanzplan 2025 - 2030

Ergebnis Spezialfinanzierungen 2025 - 2030



63

Finanzplan 2025 - 2030



64



Finanzplan 2025 - 2030

Finanzkennzahlen

GESAMTHAUSHALT (konsolidiert)	2025	2026	2027	2028	2029	2030	Mittelwert
							Prognose
= Selbstfinanzierungsgrad (SFG)	26%	8%	49%	36%	63%	58%	39%
(Selbstfinanzierung / Nettoinvestitionen)							
= Nettoschuld in Franken pro Einwohner (N/EW)	-1'240	-763	-429	106	280	500	-255
(Nettoschuld / mittlere Wohnbevölkerung)							
= Massgebliches Eigenkapital pro EW (MEK/EW)	2'688	2'381	2'302	2'299	2'302	2'305	2'379

65



Finanzplan 2025 - 2030

ALLGEMEINER HAUSHALT (steuerfinanziert)	2025	2026	2027	2028	2029	2030	Mittelwert
							Prognose
= Bilanzüberschussquotient (BÜQ)	53%	69%	66%	65%	64%	64%	64%
(Bilanzüberschuss/-fehlbetrag / Dir. Steuern + FA)							
SF WASSER	2025	2026	2027	2028	2029	2030	Mittelwert
							Prognose
= Kostendeckungsgrad (KDG)	105%	99%	104%	103%	102%	101%	102%
(Ertrag ohne Rg.ausgleich / Aufwand ohne Rg.ausgleich)							
SF ABWASSER	2025	2026	2027	2028	2029	2030	Mittelwert
							Prognose
= Kostendeckungsgrad (KDG)	107%	101%	101%	100%	99%	99%	101%
(Ertrag ohne Rg.ausgleich / Aufwand ohne Rg.ausgleich)							
SF ABFALL	2025	2026	2027	2028	2029	2030	Mittelwert
							Prognose
= Kostendeckungsgrad (KDG)	99%	102%	102%	102%	101%	100%	101%
(Ertrag ohne Rg.ausgleich / Aufwand ohne Rg.ausgleich)							

66

Schlussfolgerungen

Die Prognosen zeigen auf, dass die Einwohnergemeinde Heimiswil mehr Fremdkapital aufnehmen muss und das bestehende Fremdkapital nicht abbauen kann. Aufgrund der gemachten finanzpolitischen Reserven seit der Einführung von HRM2, der bestehenden Neubewertungsreserve sowie dem vorhandenen Bilanzüberschuss wird die Gemeinde in den nächsten Jahren keinen Bilanzfehlbetrag ausweisen.

Die Entwicklung in den Bereichen der Lastenverteilungen zwischen Kanton und Gemeinden wie auch in den Steuereinnahmen sind schwer vorhersehbar. Wie sich die Finanzausgleichsleistungen entwickeln werden, hängt von der durchschnittlichen Entwicklung der Gemeinden im Kanton Bern ab und kann nicht beeinflusst werden.

Der Finanzplan von Heimiswil ist tragbar. Der Gemeinderat ist sich bewusst, dass er die aktuell stabile Situation jedoch gut im Auge behalten muss und unvorhersehbare Ereignisse die Planung beeinflussen können.

Der Gemeinderat hat den Finanzplan 2025 – 2030 an seiner Sitzung vom 13. Oktober 2025 genehmigt.

Die Diskussion wird nicht geführt und die Gemeindeversammlung nimmt vom Finanzplan 2025 – 2030 Kenntnis.

**43 1.912 EDV
Kreditabrechnung Erneuerung EDV-Anlage/Neuanschaffung
Software und Auslagerung Rechenzentrum - Genehmigung
der Abrechnung**

Abrechnung erstellt:	02.10.2025	Kto. 0220.5060.01 Kto. 0220.5200.01
Kredit	Gemeindeversammlung vom 27.11.2021	CHF 145'000.00
Kosten	2022	CHF 110'058.10
	2023	CHF 50'596.35
	Total	CHF 160'654.45
Kostenüberschreitung	10.80%	CHF 15'654.45

**44 8.171 Kreditabrechnungen
Orientierung über Kreditabrechnungen**

Kreditabrechnung Anschaffung Schulbusse

Abrechnung erstellt:	25.04.2025	Kto. 2195.5060.01 Archiv-Nr. 5.672
Kredit	Gemeindeversammlung vom 03.12.2022	CHF 180'000.00
	Total	CHF 180'000.00
Kosten	2024	CHF 197'265.85
	Total	CHF 197'265.85
Kostenüberschreitung	9.59 %	CHF 17'265.85

Kreditabrechnung Belagssanierung Passäbnit

Abrechnung erstellt:	22.04.2025	Kto. 6150.5010.21
Kredit	Gemeindeversammlung vom 12.06.2023	CHF 56'000.00
Kosten	2023	CHF 57'601.35
	Total	CHF 57'601.35
Kostenüberschreitung	2.85 %	CHF 1'601.35

Die Gemeindeversammlung nimmt von den Kreditabrechnungen Kenntnis.

**45 1.311 Gemeindeversammlung - Traktandenliste
Orientierungen 29. November 2025**

Neue Sachbearbeiterin Finanzverwaltung Sandra Steiner

Peter Widmer, Gemeinderatspräsident, teilt den Anwesenden mit, dass er den Namen der neuen Sachbearbeiterin Finanzverwaltung heute offiziell mitteilen darf. Es ist dies Sandra Steiner, welche am 01. Oktober 2025 ihre Stelle bei der Finanzverwaltung antrat. An der Juni-Gemeindeversammlung durfte die neu gewählte Person noch nicht mit Namen genannt werden (Kündigung bei der alten Gemeinde war noch nicht erfolgt).

Der Gemeinderatspräsident dankt Sandra Steiner für ihren bisher geleisteten Einsatz.

Ehrung OK-Dorffest 2025

Der Gemeinderatspräsident möchte die Versammlung zum Anlass nehmen, um das Organisationskomitee des Dorffestes 2025 gebührend zu ehren. Das Dorffest 2025 war auf der ganzen Linie ein Erfolg.

Peter Widmer, Gemeinderatspräsident, überreicht den Anwesenden OK-Mitgliedern ein Präsent in Form eines Lebkuchens.

Die Versammlungsteilnehmer applaudieren den OK-Mitgliedern für deren Einsatz.

Ehrungen/Verdankungen

Der Gemeinderatspräsident, Peter Widmer, teilt den Anwesenden mit, dass die Kommission für Gesellschaft und Kultur die Wiedereinführung der Ehrungen geprüft hat. Leider gingen bei der Verwaltung keine Nominationen aus der Bevölkerung ein. Nichtsdestotrotz möchte der Gemeinderat die Gemeindeversammlung als Plattform nutzen und herausragende Leistungen von Heimiswilerinnen und Heimiswiler erwähnen.

Aus diesem Grund hebt er die gute Leistung der Hornusser hervor, welche in der vergangenen Meisterschaft den 3. Rang in der Nati A erspielt haben.

Ebenfalls möchte Peter Widmer es nicht unterlassen, Andrin Leuenberger, Rüegsbach, zum 1. Rang bei den Swissskills 2025 als Fahrzeugschlosser zu gratulieren.

Die Versammlungsteilnehmer würdigen die Leistungen mit einem Applaus.

**46 1.311 Gemeindeversammlung - Traktandenliste
Umfrage und Verschiedenes vom 29. November 2025**

Orientierung zu ZPP Löwenareal

Der neue Eigentümer des Landgasthofs Löwen, Markus Käser von Käser Holzbau, Affoltern i.E. und der Projektverfasser, Niklaus Burkhalter, atelier für architektur burkhalter GmbH, haben die Anwesenden über den aktuellen Stand zum Projekt ZPP Löwenareal orientiert.

Nach der Orientierung leitet der Gemeindepräsident, Jürg Burkhalter, zum Verschiedenen über und erteilt Claudia Steiner, Kaltacker 317, das Wort.

- Claudia Steiner fragt an, wann die Sanierung der Kaltackerstrasse erfolgen wird.

- Peter Widmer, Gemeinderatspräsident, orientiert, dass das Projekt in der Investitionsplanung im Jahr 2028 vorgesehen ist. Folgedessen wird die Planung spätestens im Jahr 2027 starten.

Das Wort wird nicht weiter verlangt und der Gemeindepräsident schliesst die Versammlung und spricht seinen Dank dem Gemeinderat, der Verwaltung und dem Werkhof aus und lädt die Anwesenden zu einem Apéro ein.

Schluss der Versammlung um 15.00 Uhr

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE HEIMISWIL

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeinderatspräsident:

Die Protokollführerin: